



**FUSSBALL –SPORTVEREIN
INNUNGEN E. V.**

**Bergheimer Str. 35
86199 Augsburg**

Abteilung Tennis

Augsburg-Innungen, den 1. Mai 1977

S A T Z U N G

der Abteilung Tennis im FSV Innungen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1951 gegründete Verein führt den Namen Fußballsportverein Innungen e. b. Der Verein hat seinen Sitz in Innungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Abteilung Tennis im Fußballsportverein Innungen e. V. wurde am 19.11.1976 gegründet.
4. Der Zweck der Abteilung Tennis ist die Hebung der Volksgesundheit durch Ausübung und Förderung des Tennissports.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer der Abteilung Tennis beitrifft, ist zugleich Mitglied des Hauptvereins.
3. Die Mitgliederzahl der Abteilung Tennis unterliegt keiner Beschränkung, soweit dies mit der Anzahl der Plätze zu vereinbaren ist.
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Abteilung Tennis ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch die Abteilungsleitung.
5. Die Aufnahme kann von der Abteilungsleitung aus triftigen Gründen verweigert werden. Die Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
6. Die Aufnahme wird erst gültig, wenn der Aufnahmeschein vom Abteilungsleiter bestätigt ist und wenn der auf dem Aufnahmeschein ausgewiesene Betrag eingegangen ist.
7. Die Spielberechtigung tritt erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr, des 1. Jahrebeitrages und evtl. sonstiger mit der Aufnahme in Verbindung stehender Abgaben, sowie nach Aushändigung des Mitgliedsausweises ein.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus der Abteilung muss schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Andernfalls ist der Beitrag, der für das kommende Jahr Gültigkeit hat, zu bezahlen.
3. Ein Ausscheiden aus der Abteilung während des Jahres, rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr, des Beitrages oder Erlass evtl. noch offenstehender Beitragsforderungen.
4. Der Austritt aus der Abteilung berührt die Mitgliedschaft des Hauptvereins nicht. Die Kündigung muss ausdrücklich enthalten, ob nur die Abteilungsmitgliedschaft oder auch die Mitgliedschaft beim Hauptverein gelöst werden soll.

5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Abteilungsleitung aus der Abteilung, von der Vorstandschaft des Hauptvereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschlussmitteilung muss schriftlich erfolgen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen, gerechnet und von der Zustellung des Ausschlussbescheides an, schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen groben, unsportlichen Verhaltens
- e) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung der Spielordnung, gegen Anordnungen der Vereinsführung oder Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldbuße (z. B. Verstoß gegen Gastspieler)
 - c) zeitlich begrenztes Spielverbot
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden von der Mitgliedschaft bestimmt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Beitrag wird mit dem automatischen Abbuchungsverfahren eingezogen.
2. In besonderen Fällen kann die Abteilungsleitung eine Herabsetzung des Beitrages beschließen.

3. Der Beitrag an den Hauptverein ist im Jahresbeitrag der Abteilung Tennis enthalten.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Beitragsgruppen
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Jugendliche bis 18 Jahre
 - c) Schüler bis 14 Jahre
 - d) Passiv
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Vorstandschaft verliehen und ist beitragsfrei.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. zur Ausübung des Tennissports entsprechend der Spiel- und Platzordnung.
2. zur Benützung der Tennisanlagen und des künftigen Sportheims mit allen Einrichtungen
3. zur Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung, soweit Volljährigkeit besteht und der Beitrag für aktive Mitglieder entrichtet wird.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. den Beitrag pünktlich zum 1. April jeden Jahres zu entrichten,
2. volle Ersatzleistung für Beschädigungen am Vereinseigentum zu leisten,
3. die Spiel- und Platzordnung zu beachten,
4. den Anweisungen der Vereinsleitung zu folgen,
5. die Vereinsinteressen zu wahren.

§ 8 Spiel- und Platzordnung

1. Die Spiel- und Platzordnung wird von der Abteilungsleitung und dem Ausschuss auf Vorschlag des Sportwarts beschlossen. Sie wird gesondert gestellt, ist jedoch Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Spiel- und Platzordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - b) Feststellung der Stimmberechtigung
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
 - f) Wahlen, soweit erforderlich
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen.

§ 10 Abteilungsorgane

1. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter. Beide sind berechtigt, die Abteilung nach innen und außen selbständig zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Abteilungsleiter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Abteilungsleiters ausüben.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung dient der Entlastung der Abteilungsleitung und besteht aus

- a) Kassier
- b) Schriftführer
- c) Sportwart

3. Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern der Abteilungsleitung und Geschäftsführung und 3 weiteren Ausschussmitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Abteilungsleitung, Geschäftsführung und Ausschuss beraten und beschließen gemeinsam in allen Abteilungsangelegenheiten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.

Finanzielle Verbindlichkeiten oder Maßnahmen, die den Hauptverein belasten, können nur mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins beschlossen werden. Die Abteilungsleitung hat den Vorstand des Hauptvereins über die Arbeit in der Abteilung laufend zu unterrichten.

§ 11 Haftung

Die Abteilung übernimmt keinerlei Haftung für Fahrzeuge und sonstiges Eigentum der Mitglieder und Gäste.

§ 12 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen, dessen Ausfertigung vom Versammlungsleiter und von dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder der Abteilungsorgane werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis deren Nachfolger gewählt sind. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Ausschuss eine Vertretung bis zur Neuwahl bestimmen.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

Die Konten sind durch den Kassenwart zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Büchern nachzuweisen. Finanzielle Verbindlichkeiten können nur mit Zustimmung des Hauptvereins (Vorstand) eingegangen werden. Die Kasse der Abteilung ist jährlich von der Kassenprüfung des Hauptvereins zu überprüfen.

§ 15 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Abteilung Tennis“ stehen.

Zur Auflösung der Abteilung ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie unterbleibt, wenn sich mindestens 10 Mitglieder bereit erklären, die Abteilung weiterzuführen.

Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Abteilung dem Hauptverein zu.

Die vorliegende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mail 1977 in Kraft.